VG München, Beschluss v. 13.07.2026 – M 21a S 26.1160

Titel:

Soldatenrecht, Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähig-keit, Dienstunfähigkeit, Zurruhesetzung, militärärztliches Gutachten, Verwendungsfähigkeit, Anhörung, Interessenabwägung, Beweiswert

Normenketten:

VwGO § 80 Abs. 5
WBO § 23 Abs. 6
SG § 44 Abs. 3

Schlagworte:

Soldatenrecht, Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähig-keit, Dienstunfähigkeit, Zurruhesetzung, militärärztliches Gutachten, Verwendungsfähigkeit, Anhörung, Interessenabwägung, Beweiswert

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 21.10.2026 – 3 CS 26.1475

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 41.837,52 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller, ein Berufssoldat, begehrt Eilrechtsschutz gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 44 Abs. 3 SG.

2
Seit … … 1989 stand der Antragsteller, zunächst als Soldat auf Zeit, seit … … 1999 als Berufssoldat im Dienst der Antragsgegnerin. Reguläres Dienstzeitende wäre März 2030.

3
Seit September 2021 wurde der Antragsteller auf einem dienstpostenähnlichen Konstrukt bei der … der Bundeswehr M. eingesetzt, das spätestens am 31. März 2024 enden sollte. Im November 2021 widersprach der Antragsteller einer Etatisierung bei der … der Bundeswehr, da er sich den Dienstposten aus gesundheitlichen Gründen nicht zutraue. Nach einer ärztlichen Mitteilung für die Personalakte vom 2. Februar 2023 lautete das Ergebnis der Begutachtung zur Versetzungsfähigkeit des Antragstellers auf „Nicht versetzungsfähig bis 31.8.2024, dann Wiederbegutachtung!“. Im Februar 2023 wendete der Antragsteller gesundheitliche Gründe gegen eine möglichen Etatisierung beim … Führungskommando der Bundeswehr ein, im Juni 2023 gegen eine aufgezeigten Etatisierung beim … (einem multinationalen Unterstützungskommando der NATO) in … ab 1. April 2024. Als schwerwiegende persönliche Gründe, die gegen eine Versetzung sprächen, führte der Antragsteller an, dass er 1998 im Dienst ein Knalltrauma erlitten habe und in der Folge seitdem an einem Tinnitus leide. Dieser verbessere sich erst seit seiner Verwendung an der … der Bundeswehr M. durch die spezifischen Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung. Auch das seit 2005 vor Ort geschaffene Netzwerk aus behandelnden Ärzten, Selbsthilfegruppe und privat finanzierten Therapeuten mit alternativen Ansätzen sei wesentlich für die schrittweise Verbesserung der Erkrankung, was ähnlich auf seinen Diabetes zutreffe. Ein Wegfallen und langwieriger Wiederaufbau eines solchen Netzwerkes an einem anderen Dienstort würde sicherlich mit einer temporären Verschlechterung seines Gesundheitszustands einhergehen und eine Genesung wesentlich verzögern.

4
Nach einer Stellungnahme des Beratenden Arztes des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 10. November 2023, die auf eine ärztliche Mitteilung für die Personalakte vom 19. September 2023 Bezug nimmt, sei der Antragsteller aufgrund seiner gesundheitlichen Verfasstheit dauerhaft in seiner Verwendungsfähigkeit eingeschränkt. Er könne unter Beachtung von Auflagen, wie: keine Auslandsdienstverwendungsfähigkeit; organisatorische Sicherstellung der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen; Meiden von körperlichen und psychischen Belastungen; keine Schichtdienste, Wochenenddienste, Nachtdienste; keine Mehrfachaufgabenbelastung; Meiden von Tätigkeiten unter Zeitdruck; KLF/IGF nach truppenärztlicher Maßgabe; Teilnahme an längeren Lehrgängen/Kommandierungen nach truppenärztlicher Absprache; Meiden von langem Sitzen/Stehen ohne Positionswechsel; Meiden von Tätigkeiten in heißen Witterungsbedingungen ohne ausreichende Flüssigkeitszufuhr; Meiden von langen Fahrten ohne Pausen, beispielsweise im Stabsdienst eingesetzt werden. Eine Tätigkeit mit der Möglichkeit der täglichen Rückkehr zum Lebensmittelpunkt sei sicherlich wünschenswert. H.E. könnten auch weitere dienstliche Möglichkeiten – außerhalb militärärztlicher Zuständigkeiten – wie beispielsweise Telearbeit, mobiles Arbeiten, Homeoffice etc. ebenfalls eine Entlastung herbeiführen. Es werde empfohlen, personalführungsseitig die Verwendungsmöglichkeiten und Optionen des Soldaten unter Beachtung der o.g. Auflagen zu prüfen. Sollte hier keine Einplanungsmöglichkeit realisiert werden können, wäre die Einleitung eines DU-Verfahrens (Dienstunfähigkeitsverfahrens) von Amts wegen angezeigt.

5
Daraufhin stellte das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in einer internen E-Mail vom 4. Juli 2023 fest, dass eine Möglichkeit der Etatisierung bei der … der Bundeswehr M. oder bei der nahegelegenen …schule I. nicht bestehe, und beabsichtigt sei, die Einleitung eines DU-Verfahrens prüfen zu lassen.

6
Mit Anhörungsschreiben vom 5. Februar 2024 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass seine Etatisierung gemäß den Kriterien des Beratenden Arztes des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 10. November 2023 geprüft und gegenwärtig und prognostisch nicht erfüllt werden könne. Es sei daher beabsichtigt, das Verfahren zur Feststellung seiner Dienstunfähigkeit von Amts wegen einzuleiten. Das Anhörungsschreiben wurde dem Antragsteller am 7. Februar 2024 mit Belehrung eröffnet. Die Anhörung der Vertrauensperson lehnte er ab.

7
Mit Stellungnahme vom 12. Februar 2024 wiederholte der Antragsteller im Wesentlichen die bereits vorgetragenen persönlichen Gründe gegen eine mögliche Versetzung und erklärte ergänzend, dass trotz seinen Erkrankungen seine Dienstposten in den insgesamt 26 Jahren seit Erkrankung zur Zufriedenheit nahezu aller Vorgesetzten ausgefüllt worden seien. Auch die Übernahme zum Berufssoldaten sei in diesem Zeitraum erfolgt. Als aktuelle Einschränkung der Verwendbarkeit bestehe der ärztlich und fachärztlich angeratene temporäre Verbleib an der … der Bundeswehr M., um die Folgen des Dienstunfalls mittels seines Netzwerks dauerhaft zu minimieren. Er sehe daher die Voraussetzungen für eine Einleitung eines DU-Verfahrens als nicht gegeben an.

8
Mit Schreiben vom 21. März 2024 wurde das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eingeleitet. Die Stellungnahme des Antragstellers sei zur Kenntnis genommen worden, an der Überprüfung der Dienstunfähigkeit werde festgehalten. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom selben Tag informiert, das er ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 2. August 2024 erhalten habe.

9
Auf eine Anfrage des Beratenden Arztes vom 20. August 2024 zu den in der Stellungnahme vom 10. November 2023 formulierten Auflagen, wonach der Antragsteller zwar erheblich eingeschränkt verwendungsfähig, aber noch unter Auflagen dienstfähig sei, antwortete das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, dass mögliche, teilweise heimatnahe Verwendungen mit einem entsprechenden Profil zuvor dem Antragsteller aufgezeigt, jedoch abgelehnt worden seien. Eine Etatisierung gemäß den Kriterien des Beratenden Arztes vom 10. November 2023 seien – UTB (Uniformträgerbereich) übergreifend – geprüft worden. Insbesondere die Auflagen „organisatorische

Sicherstellung der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen“, „keine Mehrfachaufgabenbelastung“, „Meiden von Tätigkeiten unter Zeitdruck“ ermöglichten in Verbindung mit den bisherigen Äußerungen des Antragstellers eine Etatisierung nicht. Aufgrund der bisherigen Einlassungen des Antragstellers, dass er Verwendungen außerhalb des Standorts … ausschließe, müsse prognostisch auch mit (weiteren) Ablehnungen der Etatisierungen gerechnet werden.

10
Mit truppenärztlichen Gutachten – Blatt 2 – vom 29. Juli 2024 wurden die Gesundheitsstörungen (lfd. Nr. 4) mit „Stoffwechsel, Gewicht“ bezeichnet. Bei der Stellungnahme zur Verwendungsfähigkeit (lfd. Nr. 5) wurde festgestellt, dass die Gesundheitsstörungen die körperliche/geistige Leistungsfähigkeit des Soldaten, bezogen auf die Anforderungen seiner gegenwärtigen Tätigkeit und die wesentlichen Tätigkeiten seines Dienstgrades im Einzelnen wie folgt beeinträchtigten: „Aufgrund der genannten bestehenden Erkrankungen ist der Soldat per definitionem auf Dauer nicht verwendungsfähig.“ Ergänzend wurde ausgeführt, da der Antragsteller trotz genannter Einschränkungen seit über einem Jahr annähernd ohne Ausfälle seinem Dienst in Vollzeit nachkomme, sehe der Truppenarzt ihn weiter als dienstfähig für Stabsdiensttätigkeiten im Inland an! Zudem seien die therapeutischen Maßnahmen noch nicht ausgeschöpft, sodass eine Verbesserung der bestehenden Gesundheitsstörungen in Teilen möglich sei. Hierzu wurde angekreuzt: „Gesundheitsstörung kann voraussichtlich behoben werden: Ja“. In den letzten 2 Jahren sei der Antragsteller vom 19. September 2023 bis 5. Oktober 2023 krank zu Hause gewesen. Es wurde weiter angekreuzt, dass eine Behebung dieser Gesundheitsstörungen mit Wahrscheinlichkeit innerhalb der verbleibenden Wehrdienstzeit zu erwarten sei.

11
In der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme durch den leitenden Sanitätsoffizier KdoRegSanUstg bzw. zuständiges Sanitätsunterstützungszentrum vom 27. August 2024 (lfd. Nr. 7) wurde nach eingehender Prüfung des dort vorgelegten truppenärztlichen Gutachtens und der vorliegenden Gesundheitsunterlagen festgestellt, dass beim Antragsteller nach den Bestimmungen des DU-Erlasses eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliege. Der Antragsteller sei in den wesentlichen Verwendungen der Dienstgradgruppe zurzeit nur mit erheblichen Einschränkungen einsetzbar. Es bestünden unter anderem folgende Einschränkungen: kein Ableisten von IGF-Leistungen, keine Auslandsdienstverwendungsfähigkeit, kein Dienstsport, kein Schichtdienst, kein aktiver Geländedienst, keine Mehrfachaufgabenbelastung, keine Arbeiten mit erhöhter Konzentration länger als 2-3 Stunden. Eine Fortführung der Stabsdiensttätigkeit sei prinzipiell möglich, eine bundesweite Einsetzbarkeit werde durch den Antragsteller jedoch abgelehnt. Eine komplett uneingeschränkte Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei während der Wehrdienstzeit als unwahrscheinlich anzusehen, sodass in diesem konkreten Fall die Entlassung aus dem Dienstverhältnis bzw. Zurruhesetzung zu empfehlen sei. Eine Wehrdienstbeschädigung werde nicht behauptet. Bezeichnung der Gesundheitsstörung im Bescheid „Stoffwechsel“.

12
In der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme des Beratenden Arztes des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 9. September 2024 (lfd. Nr. 8) wurde ausgeführt, dass nach Prüfung des vorgelegten Dienstunfähigkeitsgutachtens und der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme der Antragsteller aus militärärztlicher Sicht nicht dienst- und verwendungsfähig sei. Zusätzlich sei er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig, da er den Anforderungen, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung und in den wesentlichen Dienststellungen seines Dienstgrades gestellt würden, nicht ausreichend gerecht werde. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei auf Dauer nicht zu erwarten. Es werde die Entlassung/Zurruhe-setzung aus der Bundeswehr vorgeschlagen. Bei der Entlassung sei gemäß der Allgemeinen Regelung A1-831/0-4000 „wehrmedizinische Begutachtung“ i.V.m. ARD-831/0-4000c die Hauptgesundheitsziffer VI (sechs)/10 zu vergeben. Bezeichnung der Gesundheitsstörung im Bescheid „Stoffwechsel“.

13
In der ärztlichen Mitteilung für die Personalakte vom 22. Oktober 2024 wurde als Ergebnis der Begutachtung durch das Sanitätsversorgungszentrum N. festgestellt: „Mit Beschluss vom 9.9.24, Beratender Arzt BAPers, auf Dauer nicht dienst- und verwendungsfähig.“ Dies wurde dem Antragsteller am 6. November 2024 durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten eröffnet und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

14
Unter dem 14. November 2024 nahm der nächste Disziplinarvorgesetzte hinsichtlich des Begutachtungsergebnisses dazu Stellung, in welchem Umfang aus seiner Sicht die Leistung des Antragstellers durch dessen Gesundheitsstörung tatsächlich beeinträchtigt sei. Der Antragsteller werde seit September 2021 auf dem dienstpostenähnlichen Konstrukt eingesetzt. Aus dortiger Sicht sei seine Verwendung auf einem Stabsoffiziersdienstposten nicht mehr vorstellbar. Aus diesem Grund sei der Soldat nicht mehr für den Dienst geeignet. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass sich der Soldat etwaige Gesundheitsstörungen durch grobes Eigenverschulden zugezogen habe. Die dokumentierte, dauerhafte Dienst- und Verwendungsunfähigkeit stehe einer weiteren Verwendbarkeit im militärischen Dienst unweigerlich entgegen und erfordere eine Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne von § 44 Abs. 3 SG, die der nächste Disziplinarvorgesetzte ausdrücklich unterstütze.

15
Am 15. Januar 2025 legten die mittlerweile vom Antragsteller Bevollmächtigten ein ärztliches Attest vor, woraus sich ergebe, dass die im DU-Verfahren angenommene Gesundheitsstörung beim Antragsteller nicht vorliege. In dem vorgelegten ärztlichen Attest vom 6. Dezember 2024 stellte die Internistin und Diabetologin fest, dass bei ihrem Patienten – dem Antragsteller – seit etwa 2020 ein Diabetes mellitus Typ 2 bestehe. Die Diabeteseinstellung sei aktuell sehr gut – der Patient sei uneingeschränkt arbeits- und dienstfähig. Bei sehr guter Compliance sei mit einer stabilen Stoffwechselsituation in den nächsten Jahren zu rechnen. Auf den beigefügten Auszug aus dem Diabetikerpass mit vereinbarten Zielen für 2024 wird Bezug genommen.

16
Mit E-Mail vom 15. Januar 2025 wurde die Stellungnahme des Bevollmächtigten mit dem Attest vom 6. Dezember 2024 und dem Auszug aus dem Diabetikerpass an den Beratenden Arzt des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergeleitet.

17
Unter Bezugnahme auf ein mit dem Beratenden Arzt am 30. Januar 2025 geführtes Telefonat hinsichtlich einer Prüfung mit dem Ziel, den Antragsteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt im süddeutschen Raum (vorzugsweise …*) auf einem A 13/14-Dienstposten zu etatisieren, teilte der Personalführer dem Beratenden Arzt (beide: BAPersBW) mit E-Mail vom 5. Februar 2025 mit, dass im gesamten süddeutschen Raum weder 2025 noch 2026 eine Einplanungsmöglichkeit bestehe. Dies sei unter anderem Umstrukturierungen insgesamt sowie erheblichen Dienstpostenreduzierungen am Standort U. geschuldet. Bedarf bestehe hingegen im Raum … Da das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den bisherigen Behandlungserfolg des Antragstellers nicht gefährden wolle, werde gebeten, sich zunächst mit dem behandelnden Arzt des Antragstellers diesbezüglich abzustimmen. Bei Zustimmung des Truppenarztes könnten dem Antragsteller, entsprechende Dienstfähigkeit vorausgesetzt, freie Dienstposten in … angeboten werden.

18
Auf eine Anhörung zu einer beabsichtigten Versetzung auf einen A 13/A 14-Dienstposten nach Berlin vom 1. Oktober 2005 bis voraussichtlich 31. März 2030 (voraussichtliches Dienstzeitende), dem Antragsteller ausgehändigt am 12. März 2025, wiederholte der Antragsteller schriftlich im Wesentlichen die Ausführungen zu seinen momentanen gesundheitlichen Einschränkungen und führte aus, dass aktuelle fachärztliche Befunde des Bundeswehrkrankenhauses U. nahelegten, dass in einem Zeitraum zwischen einem und zwei Jahren der Tinnitus sich insoweit verbessert haben werde, dass eine uneingeschränkte Verwendung, gegebenenfalls auch als Reservist, möglich sein werde. Dies entspräche auch seiner persönlichen Einschätzung. Eine vorzeitige Beendigung der derzeit wahrgenommenen medizinischen Maßnahmen und Möglichkeiten durch die geplante Versetzung würde diesen Heilungsprozess nicht nur stoppen, sondern wohl auch bis zu einem gewissen Grad ins Gegenteil verkehren und ihn zurückwerfen.

19
Aufgrund der Stellungnahme des Antragstellers wurde die Vororientierung hinsichtlich der beabsichtigten Anschlussverwendung in Berlin, bei der die Fortführung/Einhaltung der vorgegebenen truppenärztlichen Auflagen durch die aufnehmende Dienststelle zugesagt worden sei, aufgehoben und der Personalvorgang zu erneuten Prüfung und Bewertung dem Beratenden Arzt beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorgelegt (Bl. 79 DU-Akte). Der Antragsteller wurde hierüber mit Schreiben vom 25. März 2025 unterrichtet.

20
Unter dem 9. April 2025 teilte der Beratende Arzt beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mit, dass die Gesundheitsstörungen des Antragstellers bundesweit behandelbar seien. Den angebotenen etatisierten Dienstposten in Berlin habe der Soldat jedoch abgelehnt. Es werde somit weiterhin am truppenärztlichen Gutachten vom 29. Juli 2024 und der Stellungnahme vom 9. September 2024 festgehalten.

21
Mit E-Mail vom 14. April 2025 wurde den Bevollmächtigten des Antragstellers die Schlussanhörung im Dienstunfähigkeitsverfahren übermittelt. Ausweislich der Anhörungsniederschrift wurde dem Antragsteller am 19. Mai 2025 durch den Disziplinarvorgesetzten eröffnet, dass die Entlassungsdienststelle beabsichtige, ihn aufgrund einer Gesundheitsstörung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Gleichzeitig wurde ihm die Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten (vom 14. November 2024) zur ärztlichen Mitteilung eröffnet. Er wurde lt. Formblatt zur beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Gesundheitsstörungen wegen Dienstunfähigkeit gem. § 44 Abs. 3 SG umfassend gehört und auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme nach angemessener Frist hingewiesen sowie über den möglichen Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand unterrichtet. Am 22. Oktober 2024 war dem Antragsteller durch den Truppenarzt das truppenärztlichen Gutachten zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (Blatt 1 und 2) vom 29. Juli 2024 eröffnet und ihm Einsicht in die Gesundheitskarte gewährt worden.

22
Mit Stellungnahme vom 10. Juli 2025 führte der Antragsteller schriftlich aus, dass sein Diabetes Typ 2, der zufällig im Jahr 2020 festgestellt worden sei, seine Arbeit- und Dienstfähigkeit in keiner Weise störe. Weder müsse er seinen Blutzucker kontrollieren noch Insulin spritzen. Selbst eine stark verzögerte Einnahme seines verordneten Medikaments oder dessen temporäre Nichtverfügbarkeit habe keinerlei negative Auswirkungen auf ihn oder seine Leistungsfähigkeit. Auch habe er noch keinen einzigen Tag wegen seines Diabetes im Dienst gefehlt. Hinsichtlich seines Tinnitus wiederholte er im Wesentlichen sein Vorbringen zur örtlichen Gebundenheit an den Standort … Zum Ausblick erklärte er, seine Diabeteswerte hätten sich kontinuierlich verbessert und eine Heilung sei absehbar und im Jahr 2026 zu erwarten. Im Hinblick auf den Tinnitus sei zu erwarten, dass sich im Verlauf des Jahres 2026 der Tinnitus insoweit verbessert haben werde, dass die nur am Standort … möglichen Maßnahmen nicht mehr erforderlich sein würden, zumal die Maßnahmen bereits deutlich reduziert bzw. eingestellt worden seien und eine uneingeschränkte Verwendung möglich sein werde. Eine vorzeitige Beendigung der notwendigen Maßnahmen durch eine aktuelle Versetzung würde diesen Heilungsprozess jedoch nicht nur stoppen, sondern wohl bis zu einem gewissen Grad ins Gegenteil verkehren. Seit dem truppenärztlichen Gutachten vom 21. März 2024 hätten sich seine sämtlichen relevanten gesundheitlichen Werte tendenziell verbessert. Zusätzlich seien sämtliche truppenärztliche Empfehlungen bezüglich seiner Belastbarkeit und Stressresistenz hinfällig. Die Wiederherstellung seiner Verwendungsfähigkeit könne voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 vollumfänglich erreicht und eine Dienstleistung bis zum regulären Dienstzeitende am 31. März 2030 oder darüber hinaus möglich sein. Die gesundheitsfördernde Wirkung seiner aktuellen Verwendung bezüglich des Tinnitus bestehe nicht in einem geringen Auftragsvolumen bei geringer Schlagzahl, sondern in den besonderen Gestaltungsmöglichkeiten und der Sinnhaftigkeit der Tätigkeit. Er mache regelmäßig Überstunden und bewältige auch körperlich anstrengende Tätigkeiten, selbst während der aktuellen Hitzeperioden, ohne gesundheitliche Folgen zu seiner und der Zufriedenheit der vorgesetzten Personen. Zusammenfassend sei er aktuell als Stabsoffizier auf jeden Dienstposten am Standort … verwendbar und nach Ablauf des Jahres 2026 auch an jedem anderen Standort. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses sei nicht erforderlich.

23
Nach erfolgter Mitzeichnung, unter anderem durch die Militärische Gleichstellungsbeauftragte, wurde der Antragsteller mit Bescheid vom 8. Oktober 2025, dem eine entsprechende Urkunde vom 24. September 2025 beigefügt war, gemäß § 44 Abs. 3 SG wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Ruhestand gemäß § 44 Abs. 3 SG mit dem Ende der 3 Monate beginne, die auf den Monat folgten, in dem ihm die Urkunde zugehe. Die Zustellung an die Bevollmächtigten des Antragstellers erfolgte ausweislich der Zustellungsurkunde am 17. Oktober 2025.

24

Hiergegen legten die Bevollmächtigten des Antragstellers mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2025, zugegangen am 30. Oktober 2025, Beschwerde ein, die nach Akteneinsicht am 23. Januar 2026 begründet wurde. Das truppenärztliche Gutachten vom 29. Juli 2024 sei falsch. Es treffe nicht zu, dass der Antragsteller zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig sei. Die gemäß dem truppenärztlichen Gutachten vorliegende Gesundheitsstörung („Stoffwechsel“) führe zu keiner Einschränkung der Verwendungsfähigkeit. Aus der Stellungnahme unter Nr. 5 auf Blatt 2 seien bereits keine konkreten Einschränkungen der Verwendungsfähigkeit beschrieben. Es werde lediglich floskelhaft ausgeführt, dass die Gesundheitsstörung die körperliche/geistige Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtige, ohne konkrete Beeinträchtigungen der Anforderungen der gegenwärtigen Tätigkeit sowie der wesentlichen Tätigkeiten in seinem Dienstgrad zu beschreiben. Solche Beeinträchtigungen ergäben sich auch weder aus der Versetzungsverfügung vom 8. Oktober 2025 noch aus dem Verwaltungsvorgang. Lediglich vorübergehend sei der Antragsteller in der Zeit vom 19. September bis 5. Oktober 2023 von seinen Dienstverrichtungen befreit gewesen. Nach der vorgelegten ärztlichen Stellungnahme der Diabetologin des Antragstellers vom 6. Dezember 2024 führe die im truppenärztlichen Gutachten aufgeführte Gesundheitsstörung („Stoffwechsel“) gerade nicht zu einer Einschränkung seiner Arbeits- und Dienstfähigkeit. Im Übrigen werde auf die persönliche Stellungnahme des Antragstellers vom 22. Januar 2026 Bezug genommen. Darin wiederholte Antragsteller im Wesentlichen die bereits vorgebrachten Argumente, wonach sein Diabetes keinen Einfluss auf seine Dienstausübung habe und sein aktuelles Arbeitsumfeld und sein bestehendes medizinisches Netzwerk sich endlich positiv auf seinen Tinnitus auswirkten. Seither habe er keine Ausfallzeiten mehr wegen der Tinnitusbeschwerden. Eine mögliche Aufhebung der ärztlichen Empfehlung sei absehbar. Für zwischenzeitlich an der … der Bundeswehr M. neu besetzte Dienstposten sei er trotz Qualifikation nicht in Betracht gezogen worden. Auf die Stellungnahme im Übrigen wird Bezug genommen.

25
Am … Februar 2026 ließ der Antragsteller beim Verwaltungsgericht München durch seine Bevollmächtigten gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragen,

26
die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers vom 29. Oktober 2025 und einer nachfolgenden Klage gegen die Versetzungsverfügung des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 8. Oktober 2025 anzuordnen.

27
Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die Beschwerdebegründung vom 23. Januar 2026 verwiesen und ergänzend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2023 (Anm.: richtig: 27. Juni 2013) – 2 C 67.11 – Bezug genommen, wonach für die Annahme einer Dienstunfähigkeit zugrunde zu legen sei, dass ein Soldat in Friedenszeiten immer dann dienstfähig sei, wenn es in der Bundeswehr eine Stelle gebe, auf der er zumutbar verwendet werden könne. Diesen Anforderungen dürfte die streitgegenständliche Versetzungsverfügung nicht genügen. Im Hinblick auf den Streitwert sei Nr. 1.5 Satz 2 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beachten, da die hiesige Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehme.

28
Die Antragsgegnerin beantragt,

29
den Antrag abzulehnen.

30
Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sei weder zulässig noch begründet. Der Antragsteller sei mit Wirkung zum 31. Januar 2026 in den Ruhestand versetzt worden. Ein aktives Soldatenverhältnis bestehe nicht mehr. Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2025 entspreche der Sach- und Rechtslage. Hierzu werde auf die übersandten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

31
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

32
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 30. Oktober 2025 eingelegten Beschwerde und einer nachfolgenden Klage gegen den Entlassungsbescheid der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2024 hat in der Sache keinen Erfolg.

33
Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist zumindest zulässig, soweit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Beschwerde begehrt wird. Dem steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrag der Antragsteller mit Ablauf des 31. Januar 2025 bereits in den Ruhestand versetzt war. Da der Antragsteller durch rechtzeitige Einlegung seiner Beschwerde (§ 6 WBO) die Bestandskraft des streitgegenständlichen Zurruhesetzungsbescheids verhindert hat, ist ein Antrag gemäß § 23 Abs. 6 Satz 3 WBO i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 VwGO statthaft.

34
Gemäß § 23 Abs. 6 Satz 3 WBO i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass das öffentliche Vollzugsinteresse bereits durch den gesetzlich vorgesehenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 23 Abs. 6 Satz 2 WBO erhebliches Gewicht erhält (BVerwG, B.v. 7.8.2014 – 9 VR 2.14 – juris Rn. 3; BayVGH, B.v. 22.6.2022 – 6 CS 22.689 – juris Rn. 8). Insbesondere wenn die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage – bzw. die im vorliegenden Fall erhobene Beschwerde – voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, besteht kein Anlass von der gesetzlich bestimmten Regel der sofortigen Vollziehbarkeit abzugehen (vgl. BVerwG, B.v. 30.9.2008 – 7 VR 1.08 – juris Rn. 6). Ist hingegen die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung offensichtlich, weil sie sich schon bei summarischer Prüfung ergibt, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (BayVGH, B.v. 22.6.2022 – 6 CS 22.689 – juris Rn. 8 m.w.N.).

35
Vorliegend erweist sich der Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2024, mit welchem der Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, bei summarischer Prüfung als rechtmäßig.

36
In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen den streitgegenständlichen Zurruhesetzungsbescheid. Der Antragsteller wurde gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 SG zur beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand und vor der Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand (erneut) gehört. Eine Anhörung der Vertrauensperson lehnte er ab. Auch wurde dem Antragsteller die Versetzung in den Ruhestand schriftlich zugestellt und er über den Beginn des Ruhestands zutreffend informiert, § 44 Abs. 6 SG.

37
Auch in materieller Hinsicht bestehen bei summarischer Prüfung keine durchgreifenden Bedenken gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Oktober 2024.

38
Rechtsgrundlage der angefochtenen Zurruhesetzungsverfügung ist § 44 Abs. 3 SG. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 ist ein Berufssoldat in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Ein Berufssoldat kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 SG auch dann als dienstunfähig angesehen werden, wenn auf Grund der in § 44 Abs. 3 Satz 1 SG genannten Umstände die Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dienstunfähigkeit im Soldatenrecht ist derselbe wie im Beamtenrecht, so dass zu dessen Auslegung auf die entsprechende beamtenrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt er der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Verwaltungsgerichte sind dabei nicht an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden; allerdings müssen die Gerichte die organisatorischen Vorentscheidungen des Dienstherrn und die von ihm festgelegten Anforderungen an die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zugrunde legen. Dabei richtet sich die Frage, ob ein Soldat zur

Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist, nicht danach, ob er den Anforderungen entspricht, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung und in den wesentlichen Dienststellungen seines Dienstgrades gestellt werden. Maßstab für die dienstlichen Anforderungen in den Streitkräften und damit für die Dienstfähigkeit von Soldaten ist der Verteidigungsauftrag der Streitkräfte nach Art. 87a Abs. 1 GG. Die verfassungsrechtlich gebotene ständige Einsatzbereitschaft der Bundeswehr setzt ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft voraus, weil diese unerlässliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Bundeswehr ist. Daher können einem Soldaten ungeachtet seines Dienstgrades grundsätzlich alle Aufgaben übertragen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bei objektiver Beurteilung noch zumutbar sind, d.h. im Rahmen der Zumutbarkeit können Soldaten auch auf Dienstposten verwendet werden, die der Stellenplan nicht ihrem Dienstgrad zuordnet. Maßgebend für die Verwendung sind militärische Erfordernisse, die sich wiederum aus den organisatorischen Strukturen der Streitkräfte und der Einsatzplanung ergeben. In Friedenszeiten ist ein Soldat daher dienstfähig, wenn es in der Bundeswehr eine Stelle gibt, auf der er zumutbar verwendet werden kann, und sich der Dienstherr entscheidet, diese mit ihm zu besetzen. Es obliegt der Entscheidung des Dienstherrn, welche personellen Änderungen er vornimmt, um die Stelle mit einem anderweitig nicht verwendbaren Soldaten besetzen zu können. Wenn der Soldat hingegen den – vom Dienstherrn für den Verteidigungsfall zu bestimmenden – spezifischen militärischen Anforderungen nicht genügt, ist er auch dann dienstunfähig, wenn er in Friedenszeiten zumutbar verwendet werden kann (zum Ganzen: BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 2 C 67.11 – juris Rn. 11 ff. m.w.N.; NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 19 ff. m.w.N.).

39
Nach § 44 Abs. 4 Satz 1 SG ist die Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festzustellen; die entscheidende Stelle kann neben dem Gutachten auch andere Beweise erheben (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 4 SG). Die Vorschrift verlangt damit ein tragfähiges militärärztliches Gutachten als Grundlage für die Feststellung der Dienstunfähigkeit. Der Gesetzgeber hat den Gutachten der Ärzte der Bundeswehr, die als sachverständige Hilfspersonen dem Dienstherrn die für die Personalmaßnahme notwendige Sachkunde vermitteln, aufgrund ihres besonderen Sachverstands über die Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Soldaten besonderes Gewicht beigemessen. Dabei darf sich das (truppenärztliche) Gutachten nicht in der bloßen Mitteilung einer Diagnose und eines Entscheidungsvorschlags erschöpfen, sondern muss auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe enthalten, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Wie detailliert eine militärärztliche Stellungnahme zu sein hat, hängt entscheidend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (zum Ganzen: NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 21 f. m.w.N.). Es kommt nicht darauf an, ob der Arzt der Bundeswehr einen Soldaten im Ergebnis der Eignungsuntersuchungen als dienstfähig angesehen hat. Denn ein begutachtender Arzt ist nicht berufen, selbst über die Dienstfähigkeit zu befinden. Er ist lediglich die sachverständige Hilfsperson, die der Dienstherrin die medizinische Sachkunde vermitteln soll, über die diese selbst nicht verfügt, damit sie auf der Grundlage der ärztlichen Expertise die allein ihr obliegende Entscheidung über eine etwaige Dienstunfähigkeit oder beschränkte Dienstfähigkeit treffen und die daraus ggf. folgenden statusrechtlichen Konsequenzen ziehen kann (stRspr., z.B. BVerwG, B.v. 19.3.2019 – 2 VR 5.18 – juris Rn. 56 m. w. N.). Die Unfähigkeit zur Erfüllung der dienstlichen Pflichten ist für den maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung positiv festzustellen. Ein prognostisches Element enthält die Bestimmung der Dienstunfähigkeit nur, als dafür in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen sein muss, dass die Unfähigkeit dauerhaft oder zumindest ein Jahr bestehen wird (zum Ganzen: OVG SH, B.v. 21.3.2023 – 2 MB 17/23 – juris Rn. 9 f.).

40
Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, beruht die streitgegenständliche Entscheidung der Antragsgegnerin auf einer tragfähigen, im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zurruhesetzungsentscheidung und der im gerichtlichen Eilrechtsschutz vorzunehmenden summarischen Prüfung – noch – ausreichend aktuellen medizinischen Tatsachengrundlage. Aufgrund der Feststellungen des Gutachtens war der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt dienstunfähig.

41
Mit truppenärztlichem Gutachten – Blatt 2 – vom 29. Juli 2024 (lfd. Nr. 4 bis Nr. 6) wurde festgestellt, dass der Antragsteller aufgrund der genannten bestehenden Erkrankungen („Stoffwechsel“, „Gewicht“) zwar „per definitionem auf Dauer nicht verwendungsfähig“ ist. Ergänzend wurde allerdings ausgeführt, da der

Antragsteller trotz genannter Einschränkungen seit über einem Jahr annähernd ohne Ausfälle seinem Dienst in Vollzeit nachkomme, sehe der Truppenarzt ihn weiter als dienstfähig für Stabsdiensttätigkeiten im Inland an. Zudem seien die therapeutischen Maßnahmen noch nicht ausgeschöpft, sodass eine Verbesserung der bestehenden Gesundheitsstörungen in Teilen möglich sei. Es wurde angekreuzt, dass eine Behebung dieser Gesundheitsstörungen mit Wahrscheinlichkeit innerhalb der verbleibenden Wehrdienstzeit zu erwarten sei.

42
In der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme durch den leitenden Sanitätsoffizier KdoRegSanUstg bzw. zuständiges Sanitätsunterstützungszentrum vom 27. August 2024 (lfd. Nr. 7) wurde nach eingehender Prüfung des dort vorgelegten truppenärztlichen Gutachtens und der vorliegenden Gesundheitsunterlagen allerdings festgestellt, dass beim Antragsteller nach den Bestimmungen des DU-Erlasses eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliege. Der Antragsteller sei in den wesentlichen Verwendungen der Dienstgradgruppe zurzeit nur mit erheblichen Einschränkungen einsetzbar. Es bestünden unter anderem folgende Einschränkungen: kein Ableisten von IGF-Leistungen, keine Auslandsdienstverwendungsfähigkeit, kein Dienstsport, kein Schichtdienst, kein aktiver Geländedienst, keine Mehrfachaufgabenbelastung, keine Arbeiten mit erhöhter Konzentration länger als 2-3 Stunden. Eine Fortführung der Stabsdiensttätigkeit sei prinzipiell möglich, eine bundesweite Einsetzbarkeit werde durch den Antragsteller jedoch abgelehnt. Eine komplett uneingeschränkte Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei während der Wehrdienstzeit als unwahrscheinlich anzusehen, sodass in diesem konkreten Fall die Entlassung aus dem Dienstverhältnis bzw. Zurruhesetzung zu empfehlen sei.

43
In der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme des Beratenden Arztes des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 9. September 2024 (lfd. Nr. 8) wurde ausgeführt, dass nach Prüfung des vorgelegten Dienstunfähigkeitsgutachtens und der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme der Antragsteller aus militärärztlicher Sicht nicht dienst- und verwendungsfähig sei. Zusätzlich sei er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig, da er den Anforderungen, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung und in den wesentlichen Dienststellungen seines Dienstgrades gestellt würden, nicht ausreichend gerecht werde. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei auf Dauer nicht zu erwarten. Es werde die Entlassung/Zurruhe-setzung aus der Bundeswehr vorgeschlagen.

44
Aufgrund dessen wurde der Antragsteller von der Antragsgegnerin zu Recht als dienstunfähig angesehen. Dass der Antragsteller aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr die Anforderungen für die Dienstfähigkeit erfüllt, ergibt sich hier insbesondere aus den zahlreichen für eine von ihm wahrgenommene Tätigkeit ärztlicherseits festgestellten Einschränkungen bzw. Auflagen, wie zuletzt in der zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme vom 27. August 2024 dargestellt. Bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des Beratenden Arztes des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 10. November 2023 waren ähnliche, zahlreiche Einschränkungen der Verwendungsfähigkeit festgestellt worden. Dass die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kam, dass mit diesen Beschränkungen die militärischen Anforderungen an die Einsatzfähigkeit insbesondere unter den spezifischen Bedingungen des Verteidigungsfalles vom Antragsteller nicht erfüllt werden, ist plausibel. Hinzu kommt, dass der Antragsteller, seit er vorübergehend auf einem dienstpostenähnlichen Konstrukt bei der … der Bundeswehr M. eingesetzt war, die angebotenen Dienstposten im Inland aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt hat. Zuletzt lehnte er eine Versetzung auf einen Dienstposten im Raum … ab, für den die Einhaltung der ärztlicherseits verfügten Auflagen von der dortigen Dienststelle zugesagt worden war. Dass ein entsprechender Dienstposten im Raum … entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin zur Verfügung gestanden hätte, wurde indes nicht substantiiert dargetan. Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, einen entsprechenden Dienstposten im Raum … für den Antragsteller zu schaffen, besteht nach den vorgenannten Grundsätzen überdies nicht (vgl. a. OVG SH, B.v. 21.3.2023 – 2 MB 17/22 – juris Rn. 23). Der Antragsteller wurde demnach von der Antragsgegnerin zu Recht auf Grundlage der letzten truppenärztlichen Untersuchung als nicht dienst- und verwendungsfähig eingestuft, wobei zumindest die zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahmen vom 27. August 2024 und 9. September 2024 (lfd. Nr. 7 u. 8) dieses Ergebnis ohne Zweifel tragen. Im Hinblick auf diese eindeutigen Ausführungen ist das Gutachten auch in seinen durch die untersuchende Truppenärztin ausgefüllten lfd. Nrn. 4 bis 6 nicht widersprüchlich. Soweit die Truppenärztin den Antragsteller zwar „per definitionem auf Dauer“ für nicht

verwendungsfähig erklärt, ihn aber dennoch für Stabsdiensttätigkeiten im Inland weiter als dienstfähig ansieht, stellt dies keinen Widerspruch dar. Denn für die hier maßgebliche Dienstunfähigkeit ist nicht entscheidend, ob der Antragsteller die Aufgaben seines – von der Antragsgegnerin von vornherein befristeten derzeitigen dienstpostenähnlichen Konstrukts – wahrnehmen kann, sondern ob es in der Bundeswehr eine Stelle gibt, auf der er zumutbar verwendet werden kann, und sich die Dienstherrin entscheidet, diese mit ihm zu besetzen, sowie zusätzlich, ob er in der Lage ist, seine Aufgaben unter den spezifischen Bedingungen des Verteidigungsfalles zu erfüllen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen eine Etatisierung auf sämtlichen, nach Einschätzung der Antragsgegnerin im Hinblick auf die ärztlicherseits festgestellten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Dienstposten abgelehnt. Zudem ist nicht der Truppenarzt berufen, selbst über die Dienstfähigkeit zu befinden, da er lediglich eine sachverständige Hilfsperson darstellt, die dem Dienstherrn die medizinische Sachkunde vermitteln soll, damit er auf der Grundlage der ärztlichen Expertise die ihm allein obliegende Entscheidung über eine etwaige Dienstunfähigkeit oder beschränkte Dienstfähigkeit treffen kann. Da der Truppenarzt, der den Antragsteller untersucht hat, gar nicht wissen kann, welche Dienstposten mit Stabsdiensttätigkeiten überhaupt zur Verfügung stehen, steht auch aus diesem Grund seine im Gutachten vom 29. Juli 2024 (lfd. Nr. 4 bis Nr. 6) geäußerte Einschätzung der von der Antragsgegnerin getroffenen – und dieser vorbehaltenen – Entscheidung über die Dienstunfähigkeit des Antragstellers nicht entgegen.

45
Soweit der Antragsteller im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein ärztliches Attest seiner Internistin und Diabetologin vom 6. Dezember 2024 vorgelegt hat und im Rahmen der Beschwerde einwendet, er habe wegen seines Diabetes keinen einzigen Tag im Dienst gefehlt oder sonstige relevante Einschränkungen in seinen dienstlichen Verrichtungen gehabt und die Truppenärzte hätten ihm dies auch mehrfach bestätigt, liegen keine neuen, erheblichen (medizinischen) Entwicklungen vor, die eine erneute truppenärztliche Untersuchung des Antragstellers oder eine ergänzende ärztliche Stellungnahme eines Arztes der Bundeswehr zwingend erfordert hätten. Das truppenärztliche Gutachten vom 29. Juli 2024 (lfd. Nr. 4-6) verweist selbst bereits darauf, dass der Antragsteller trotz der dort genannten Einschränkungen zum Zeitpunkt des Gutachtens seit über einem Jahr annähernd ohne Ausfälle seinem Dienst in Vollzeit nachkomme und zudem die therapeutischen Maßnahmen noch nicht ausgeschöpft seien, sodass eine Verbesserung der bestehenden Gesundheitsstörungen in Teilen möglich sei. Dem entspricht das vom Antragsteller vorgelegte ärztliche Attest vom 6. Dezember 2024, wonach bei sehr guter Compliance mit einer stabilen Stoffwechselsituation des Antragstellers in den nächsten Jahren zu rechnen sei. Die Diabeteseinstellung des Antragstellers sei aktuell sehr gut und der Patient uneingeschränkt arbeits- und dienstfähig. Allerdings vermag die Bewertung des privatärztlichen Attestes, dass der Antragsteller aufgrund seiner sehr guten Diabeteseinstellung – aktuell – uneingeschränkt arbeits- und dienstfähig sei, die nachvollziehbare Einschätzung insbesondere der dem truppenärztlichen Gutachten nachgehenden zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahmen, dass der Antragsteller aus ärztlicher Sicht dauernd dienstunfähig sei, nicht zu erschüttern. Der Gesetzgeber hat den Gutachten von Ärzten der Bundeswehr aufgrund deren besonderer Sachkunde besonderes Gewicht beigemessen, sodass ihnen im Zweifel ein höherer Beweiswert zukommt als anderen (privat-)ärztlichen Gutachten. Um den Beweiswert eines vorausgegangenen militärärztlichen Gutachtens zu erschüttern, hat sich der Privatarzt in seiner von einem nachvollziehbaren und widerspruchsfreien (truppenärztlichen) Gutachten abweichenden Stellungnahme detailliert mit den truppenärztlichen Feststellungen seinerseits nachvollziehbar und widerspruchsfrei auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb er hiervon im Ergebnis abweicht (NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 32 m.w.N.). Hinzu kommt, dass die im privatärztlichen Attest geäußerte Einschätzung, dass mit einer stabilen Stoffwechselsituation in den nächsten Jahren zu rechnen sei, eine „sehr gute Compliance“ voraussetzt.

46
Schließlich steht auch die vom Antragsteller geäußerte Einschätzung, dass sich im Verlauf des Jahres 2026 der Tinnitus soweit verbessert haben werde, dass eine uneingeschränkte Verwendung (und Versetzbarkeit), später gegebenenfalls auch als Reservist, möglich sein werde, der Einschätzung der Dienstunfähigkeit durch die Antragsgegnerin nicht entgegen, da auch darin nicht substantiiert und mit entsprechenden Belegen das truppenärztliche Gutachten und die zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahmen erschüttert werden. Vielmehr bestätigte Antragsteller erneut seine fehlende Versetzbarkeit aus gesundheitlichen Gründen, die aus den bereits dargestellten Gründen letztlich zu seiner Verwendungsunfähigkeit führt. Je nach Dauer des noch laufenden Beschwerdeverfahrens und dem

Vorhandensein weiterführender ärztlicher Unterlagen – darunter auch das vollständige truppenärztliche Gutachten, erscheint möglicherweise eine Aktualisierung der medizinischen Einschätzung durch Ärzte der Bundeswehr angezeigt.

47
Nach alledem war der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nach der in diesem Falle gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung mit der Kostenfolge des auf § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

48
Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG und orientiert sich an Ziffer 1.5 Satz 1 Halbsatz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 21. Februar 2025. Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten des Antragstellers wird im Rahmen eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO in der hier vorliegenden Konstellation anders als in den sog. Konkurrentenstreitverfahren die Hauptsache nicht – auch nicht teilweise – vorweggenommen (z.B. NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 34; OVG SH, B.v. 21.3.2023 – 2 MB 17/22 – juris Rn. 25). Maßgebend für die Berechnung ist das Endgrundgehalt des innegehabten Amtes (vgl. BVerwG, B.v. 17.12.2025 – 2 KSt 5.25 – juris Rn. 4 ff; NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 34) – hier der Besoldungsgruppe A 14 – gemäß der ab dem 1. März 2024 gültigen Anlage IV zu § 20 Abs. 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2 BBesG (6.972,92 EUR x 6 = 41.837,52 EUR).